Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis früh 9 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der Regel u. wenn irgend möglich in der nächsten Nr. zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 19. — Leipzig, Mittwoch den 23. Januar. — 1884.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Handhabung des Colportage-Paragraphen.

Die praktische Anwendung des neuen Colportage-Gesetzes hat sich bereits in einem Falle recht unangenehm fühlbar gemacht.

Wir entnehmen Berliner Blättern übereinstimmende Nachrichten über eine Mittheilung des „Schwäbischen Wochenblattes", welches uns leider nicht im Original vorliegt.

Die „National-Zeitung" schreibt:

Dem in Stuttgart erscheinenden „Schwäb. Wochenbl." zufolge sind einem Colporteur zu Frankfurt a/O. auf Grund der Bestimmung der am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Gewerbeordnungsnovelle unter Anderem nachstehende Zeitschriften als zur Colportage ungeeignet von der bei der Behörde eingereichten Liste gestrichen worden: „Schorers Familienblatt", „Universum", „500 Jahre Berliner Geschichte", „Buch der Erfindungen" und „Vom Fels zum Meer"! Nach der jüngsten Novelle zur Gewerbeordnung können von der Colportage Druckschriften ausgeschlossen werden, welche „in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind". Man wird noch manche erbauliche Auslegung dieses Products conservativ-klerikaler Gesetzgebung erleben.

Die „Germania", welche die gleiche Nachricht bringt, begleitet diese mit folgendem Commentar:

Nach der jüngsten Novelle zur Gewerbeordnung können von der Colportage Druckschriften ausgeschlossen werden, welche „in religiöser oder sittlicher Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind". Das „Universum" ist uns ganz unbekannt; was wir aber gelegentlich von den anderen Schriften gesehen haben, läßt uns das Verbot räthselhaft erscheinen. Wenn auch einige der Schriften durchaus nicht mit unseren religiösen und sittlichen Bestrebungen harmoniren, so können wir sie doch keineswegs zu den Aergerniß gebenden Producten rechnen, deren Verbreitung die Polizei hindern darf. Es wird Aufklärung abzuwarten sein.

Die Auslegung der „Nat.-Ztg." veranlaßte nun folgende berichtigende Zuschrift des Frankfurter Regierungspräsidenten von Heyden-Cadow:

„In der Abendausgabe vom gestrigen Tage Nr. 27. befindet sich eine dem „Schwäbischen Wochenblatt" entnommene Mittheilung, daß einem Colporteur zu Frankfurt a. O. auf Grund der am 1. Januar cr. in Kraft getretenen Gewerbeordnungsnovelle verschiedene Zeitschriften (Schorers Familienblatt, Universum, 500 Jahre Berliner Geschichte, Buch der Erfindungen, Vom Fels zum Meer) als zur Colportage ungeeignet von der bei der Behörde eingereichten Liste gestrichen seien, und wird daran die Bemerkung geknüpft, man werde noch manche erbauliche Auslegung dieses Productes conservativ-klerikaler Gesetzgebung erleben. Zwecks Hebung dieser Befürchtung, soweit sie sich auf vorstehende Angabe gründet, theile ich der geehrten Redaction mit der Bitte, diese Zeilen ihrem Leserkreise nicht vorenthalten zu wollen, ergebenst mit, daß der aus Frankfurt a. O. gemeldete Sachverhalt in so weit richtig ist, als einem dortigen Colporteur seitens der Polizeiverwaltung aus dem ihr zur Genehmigung vorgelegten Verzeichniß eine erhebliche Anzahl Schriften gestrichen ist, daß dagegen die weitere Mittheilung, diese Streichung sei erfolgt, weil die fraglichen Schriften zur Colportage ungeeignet seien, falsch ist.

Wie bekannt, hat die Prüfung und Genehmigung der Colportage-Verzeichnisse nach den neuerdings seitens der Centralinstanz erlassenen Bestimmungen durch den Regierungspräsidenten zu erfolgen. Vor Bekanntwerden dieser Competenzregulirung und lediglich zu dem Zwecke, um eine Stockung des Colportagebuchhandels zum 1. Januar c. im Interesse der Betheiligten zu vermeiden, habe ich in der zweiten Hälfte des December 1883 die Ortspolizeibehörden der größeren Städte, sowie die Landräthe angewiesen, sich bis auf Weiteres der Prüfung und Genehmigung der fraglichen Verzeichnisse zu unterziehen. Die Frankfurter Polizeiverwaltung hat aus dem ihr vorgelegten Verzeichniß zunächst diejenigen Schriften, mit denen eine Prämienzusicherung verbunden war, und weiter alle diejenigen Werke gestrichen, welche ihr von dem Colporteur zwecks Ermöglichung einer materiellen Prüfung nicht vorgelegt wurden. Eine Streichung von Werken wegen ihres Inhalts hat überhaupt nicht stattgefunden.

Nachdem für die Folge die Prüfung der Colportage-Verzeichnisse der Competenz der Localpolizeibehörden entzogen ist, erübrigt eine Entscheidung der Frage, ob vielleicht die Frankfurter Polizeiverwaltung in ihrem Verlangen, sämmtliche in dem Verzeichniß aufgeführten Werke zunächst zwecks Prüfung des Inhalts vorgelegt zu erhalten, zu summarisch verfahren ist. Im Allgemeinen wird die Befugniß der zur Prüfung berufenen Instanz, sich sämmtliche in den Colportage-Verzeichnissen aufgeführten Schriften zwecks materieller Prüfung vorlegen zu lassen, nicht in Zweifel zu ziehen sein; dagegen liegt es im Interesse der Geschäftserleichterung für alle Betheiligten, von dieser Befugniß bezüglich aller derjenigen Werke keinen Gebrauch zu machen, die dem prüfenden Beamten bereits bekannt sind.

Achtungsvoll

von Heyden-Cadow,
Regierungspräsident zu Frankfurt a/O.,
Mitglied des Abgeordnetenhauses."

Das genannte Blatt knüpft hieran folgende Bemerkungen:

„Der Colportage-Paragraph.

„Die Mittheilung, welche der Regierungs-Präsident von Frankfurt a. O., der Herr Abg. v. Heyden-Cadow, uns über den aus Frankfurt berichteten Fall der Anwendung des Colportage-Paragraphen der letzten Gewerbeordnungs-Novelle zugehen ließ, hat die Vermuthung berichtigt, daß dort eine Anzahl vortheilhaft bekannter Schriften als „geeignet, in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben", von der Colportage ausgeschlossen wurden; das letztere ist vielmehr geschehen, weil der Colporteur die betr.